

Sachdokumentation:

Signatur: DS 3976

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/3976



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

Gleiche Rechte und tragfähige Perspektiven für alle Kriegsflüchtlinge



Positionspapier, erarbeitet vom SP Afghanistan-Netzwerk; am 21. Mai 2022 verabschiedet von der Delegiertenkonferenz der SP Migrant:innen Schweiz

Vom Zuspruch, den Ukrainerinnen und Ukrainer in ganz Europa erhalten, können andere Flüchtlinge nur träumen. Das ist in der Schweiz nicht anders. Ukrainische Geflüchtete erhalten sofort den Schutzstatus S, während die meisten Geflüchteten aus Kriegsländern wie Afghanistan und Syrien hier oft jahrelang mit einer vorläufigen Aufnahme (Ausweis F) leben.

Das muss sich ändern. Die SP Migrant:innen Schweiz fordern:

1. Gleiche Rechte und gleiche Zukunftsperspektiven für alle Kriegsflüchtlinge. Aus welcher Weltregion die Menschen vor dem Krieg geflüchtet sind, beeinflusst heute ihr Leben in der Schweiz in vielen Bereichen. Für diese Ungleichheit gibt es keine Rechtfertigung. Die Unterscheidung zwischen Schutzstatus S und vorläufige Aufnahme (Ausweis F) ist zugunsten einer Regelung aufzuheben, die allen eine tragfähige Zukunftsperspektive ermöglicht. Je rascher die Betroffenen ihr Leben in die eigenen Hände nehmen können, desto besser ist dies für alle.
2. Die bundesrätlichen Vorschläge von 2017 für einen neuen Schutzstatus mit Bleiberecht müssen endlich umgesetzt werden. Die Zahl von Personen, die von ihrem Wohnort vertrieben wurden, die aber nicht Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention sind, steigt seit Jahren stark an. Die allermeisten bleiben langfristig in der Schweiz. Der Bundesrat schlug deshalb 2017 Alternativen zur Ersatzmassnahme der „vorläufigen Aufnahme“ vor. Denn die „vorläufige Aufnahme“ erschwert massiv, die Sprache zu erlernen, sich weiterzubilden, eine gute Arbeit aufzunehmen und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Da braucht es endlich Alternativen.
3. Ein automatisches Aufenthaltsrecht nach spätestens fünf Jahren: Wer vorläufig aufgenommen ist, kann sich heute allein mit einem Härtefallgesuch aus diesem schwierigen Status befreien. Das Härtefallgesuch wird nur bewilligt, sofern eine erfolgreiche Integration nachgewiesen wird. Das ist zutiefst widersprüchlich, beinhaltet der Status der „vorläufigen Aufnahme“ doch viele Hindernisse, um ein eigenes Leben aufzubauen. Es braucht eine Lösung, die für alle gilt: Ob Schutzstatus S oder Ausweis F: nach spätestens fünf Jahren in der Schweiz müssen alle unabhängig vom Sozialhilfebezug eine Aufenthaltsbewilligung B erhalten. Allein ein sicherer Aufenthalt ermöglicht, eine tragfähige Zukunftsperspektive aufzubauen. Und erhöht die Mobilität.
4. Die Kantone müssen die Bundesbeiträge nutzen und weitergeben: Der Bund zahlt den Kantonen pro Monat eine Subvention von Fr. 1500 pro Flüchtling mit Status S – ab dem ersten Tag. Der Bund zahlt zusätzlich Fr. 3000 pro Flüchtling für die Sprachförderung und Fr. 500 an die Verwaltungskosten. Diese Beiträge müssen allen Kriegsflüchtlingen zustehen und die Kantone und Gemeinden müssen diese Bundesgelder tatsächlich abholen und an die Flüchtlinge, die Gastfamilien und Programme sozialer Organisationen weiterleiten. Dasselbe gilt für den Integrationsbeitrag von Fr. 18'000, den der Bund den Kantonen pro Flüchtling und pro vorläufig aufgenommenen seit 2018 bezahlt. Diesen Beitrag gibt es auch für Personen mit Schutzstatus S. Ziel ist, Betroffene rascher zu integrieren, damit sie für sich selbst sorgen können und weniger lang von Sozialhilfe abhängig bleiben. Viele Kantone und Gemeinden holen diesen Integrationsbeitrag aber kaum ab, geben ihn nur ungenügend weiter und machen trotz gesicherter Finanzierung kaum etwas für die Integrationsförderung. Das muss sich ändern.
5. Arbeitsaufnahme ab dem ersten Tag: Vertriebene aus Afghanistan oder Syrien können eine Erwerbstätigkeit erst aufnehmen, wenn sie vorläufig aufgenommen sind. Dafür müssen sie zuerst ein Asylverfahren durchlaufen haben. Das kann Monate, ja Jahre dauern. Ukrainer und

Ukrainerinnen können dagegen nach kurzer Zeit arbeiten. Dieses Recht sollen alle erhalten. Denn eine rasche Arbeitsaufnahme erhöht die langfristige Vermittlungsfähigkeit. Ein Inländer-vorrang oder eine Quote muss zudem dafür sorgen, dass die Unternehmen prioritär den bereits in der Schweiz ansässigen Immigrant:innen eine Stelle anbieten, statt Grenzgänger:innen oder andere neue Immigrant:innen ins Land zu locken.

6. Dank Diplomanerkennung und Zugang zu Bildung die Teilhabe am sozialen und wirtschaftlichen Leben ermöglichen: Die nationalrätliche Kommission für Bildung und Wissenschaft fordert, dass der Bund, die Kantone sowie die Sozialpartner und die Wirtschaft alles daran setzen, damit die Ukraineflüchtlinge bestmöglich in das Bildungssystem und den Arbeitsmarkt integriert werden können. Sie ruft deshalb die zuständigen Stellen dazu auf, Diplome rasch anzuerkennen und den Zugang dieser Personen zur Grundbildung und zur nachobligatorischen Ausbildung sicherzustellen. Dieses Recht muss allen Kriegsflüchtlingen zustehen. Zudem braucht es unabhängig von Aufenthaltsstatus Stipendien, damit alle Migrant:innen nachholende Bildungsgänge durchlaufen können. Die Stipendien müssen so ausgestaltet sein, dass im Falle von Unterhaltspflichten für eine Familie auch diese Kosten abgedeckt sind.
7. Integration ist eine Voraussetzung auch für Rückkehr: Der Status der „vorläufigen Aufnahme“ beruht auf der illusionären Annahme, Betroffenen kehrten eher zurück, je weniger sie sich integrieren. Das Gegenteil trifft zu. Integration lohnt sich immer – auch mit Blick auf die Rückkehr: Wer die Sprache beherrscht, wer beschäftigt ist und wer sich weiterbildet, verlässt die Schweiz aus einer Position der Stärke. Es bleiben eher jene, die schlecht integriert sind und in der Sozialhilfe verharren. Je rascher Betroffene wieder ein eigenes Leben aufbauen, desto grösser die Bereitschaft, es auch in einem anderen Land zu versuchen.
8. Aufnahme bei Familien und Bekannten für alle erleichtern und die Eigeninitiative fördern, statt behindern: Asylsuchende und Vertriebene kommen im Normalfall zuerst in ein Bundesasylzentrum, bevor sie auf die Kantone verteilt werden. Das ist bei den ukrainischen Kriegsflüchtlingen anders. Sie dürfen weiterreisen, zum Beispiel in die private Wohnung von Gastfamilien. Es ist sogar möglich, sich erst registrieren zu lassen, nachdem sie aufgenommen worden sind. Die direkte Aufnahme in Gastfamilien braucht es auch für Vertriebene aus Afghanistan und Syrien. Können Vertriebene ihren Wohnort selber wählen, so fördert dies die Eigeninitiative, entlastet die Behörden und verhilft zu einer frühzeitigen Eigenständigkeit.
9. Verteilung auf die Kantone mit Anreizen, nicht mit Zwang: Gleichzeitig ist es sinnvoll, dass nicht alle Kriegsflüchtlinge in wenigen Ballungszentren bleiben. Eine Verteilung auf die Kantone soll aber auf Anreizen und nicht auf Zwang beruhen. Anreize, sich an anderen Orten niederzulassen, bedeutet, frühzeitig die besten langfristigen Perspektiven zur Integration zu eröffnen, statt sich wie bisher an die Illusion einer Rückkehr aller Vertriebenen zu klammern.
10. Reisefreiheit für alle: Vorläufig Aufgenommene dürfen nicht ins Ausland reisen. Diese Verschärfung hat das Parlament im Winter beschlossen. Sie gilt im Prinzip auch für Personen mit Schutzstatus S. Doch weil Ukrainer kein Visum benötigen, sieht der Bundesrat von einem Reiseverbot ab. Den Onkel in Frankreich oder Bekannte in Berlin besuchen: Das ist für Syrer tabu, aber für Flüchtlinge aus der Ukraine kein Problem. Alle Reiseverbote gehören abgeschafft. Auch Personen mit Aufenthalt B sollen sofort gültige Reisepapiere erhalten.
11. Familiennachzug für alle: Flüchtlinge mit dem Schutzstatus S haben das Recht, Familienangehörige sofort in die Schweiz nachziehen zu lassen. Menschen mit Ausweis F müssen drei Jahre auf den Familiennachzug warten und ausserdem von der Sozialhilfe unabhängig sein. Auch für diese Unterscheidung gibt es keinerlei Rechtfertigung. Der Familiennachzug ist Voraussetzung für psychische Gesundheit und erfolgreiche Integration aller.

12. Sozialhilfe: Auch bei der Sozialhilfe profitieren Menschen aus der Ukraine von Vorteilen. Sie erhalten zwar nicht mehr Geld als Personen mit Ausweis F. Doch die Konferenz für Sozialhilfe (Skos) empfiehlt, Bar- und Sachvermögen im Heimatland vorerst nicht zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für mitgeführten Schmuck oder das Auto. Dieses Recht muss für alle gelten. Es darf nicht sein, dass Personen aus Afghanistan und Syrien Geld und Wertgegenstände über 1000 Franken bis zu einem Maximalwert von 15 000 Franken abgeben müssen, um Kosten zu decken. Bei ukrainischen Vertriebenen ist dies nicht der Fall. Hier bemüht sich die Nationalbank gar darum, dass sie ihr Geld in Schweizerfranken umtauschen können. Das muss für alle Kriegsflüchtlinge gelten. Vermögenswerte müssen geschützt und nicht enteignet werden.
13. Respekt für alle – Einrichtung von Ombudsstellen: Der Umgang der Behörden mit Flüchtlingen ist oft wenig unterstützend bis abweisend. Wichtige Auskünfte werden verweigert, Verfahren dauern viel zu lange, Rechte werden verweigert. Städte wie Bern haben für solche Fälle gute Erfahrungen mit einer Ombudsstelle gemacht. Diese kann niederschwellig Missverständnisse klären und für einen achtungsvollen und unterstützenden Umgang sorgen.
14. Reisepapiere und Zivilstandsdokumente für alle: In Afghanistan und anderen Kriegsgebieten ist es heute fast unmöglich, sich neue Reisepapiere oder Zivilstandsdokumente zu beschaffen. Die Schweizer Botschaften in den Nachbarländern von Afghanistan und Syrien müssen bei der Beschaffung dieser Dokumente viel mehr Unterstützung leisten und ein Laissez-Passer ausstellen, sofern mit zumutbarem Aufwand diese Papiere nicht erhältlich sind. Die Schweiz muss grosszügig Ersatzdokumente ausstellen, falls Papiere nicht beschaffbar sind.
15. Psychosoziale Unterstützung für alle ungeachtet von Herkunft und Aufenthaltsstatus: Kriegsflüchtlinge sind oft von äusserst schmerzhaften Erfahrungen geprägt. Die mit der «vorläufigen Aufnahme» verbundene soziale Prekarisierung verschärft die psychischen Belastungen zusätzlich. Das hilft niemandem. Vielmehr braucht es ausreichend Angebote, damit Menschen mit Flucht-, Migrations- und Gewalterfahrungen niederschwellige psychosoziale Beratung in ihrer Muttersprache erhalten können. Und es braucht Angebote für soziale Vernetzung, um die Isolation zu durchbrechen und Selbstbestimmung und Teilhabe zu ermöglichen.